

Verordnung

über die Musikschule Rottal

In Kraft ab 1. August 2017

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil erlassen, gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (SRL 400a), die kantonale Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415), auf § 1 Abs. 5 des Personalgesetzes des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001 (SRL 51) und den Gemeindevertrag für die Musikschule Rottal vom 14. Dezember 2016, die nachfolgende Verordnung für die Musikschule Rottal.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Trägerschaft und Aufgabe	3
Art. 2	Zweck	3
II.	Organisation	3
Art. 3	Organe	3
Art. 4	Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil	3
Art. 5	Trägergemeinde Ruswil	3
Art. 6	Musikschulkommission	3
Art. 7	Musikschulleitung	5
Art. 8	Musikschulsekretariat	5
Art. 9	Musiklehrpersonen	5
Art. 10	Entschädigung	5
III.	Unterricht	5
Art. 11	Unterrichtsformen	5
Art. 12	Dauer der Lektionen	6
Art. 13	Unterrichtsort	6
Art. 14	Unterrichtsbesuch	6
Art. 15	Unterrichtsabbruch	6
Art. 16	Austritt	6
Art. 17	Unterrichtsmaterial	6
Art. 18	Unterrichtsangebot	7
Art. 19	Wechsel des Unterrichtsfachs	7
IV.	Absenzen	7
Art. 20	Absenzen der Lernenden	7
Art. 21	Absenzen der Musiklehrperson	7
V.	Anlässe	7
Art. 22	Konzerte und Veranstaltungen	7
VI.	Schuljahr	7
Art. 23	Ferienplan	7
Art. 24	Anmeldung	8
Art. 25	Einteilung	8
VII.	Finanzen	8
Art. 26	Finanzierung	8
VIII.	Rechtsmittel	8
Art. 27	Rechtsmittel	8
IX.	Schlussbestimmungen	9
Art. 28	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	9
Art. 29	Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft und Aufgabe

Die Musikschule Rottal (MSR) ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil. Sie steht allen in den drei Gemeinde wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Die Musikschule Rottal vermittelt eine musikalische Bildung nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen.

Art. 2 Zweck

Der Musikschul-Unterricht soll bei den Lernenden das Verständnis und das Interesse für die Werte der Musik fördern, ein lebendiges Verhältnis zur Musik schaffen und das Musizieren in der Familie und in der Öffentlichkeit beleben.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Musikschule Rottal sind:

- die Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil
- die Trägergemeinde Ruswil
- die Musikschulkommission
- die Musikschulleitung

Art. 4 Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden sind die oberste Instanz der Musikschule Rottal. Sie wählen, gestützt auf den Gemeindevertrag für die Musikschule Rottal und die Verordnung über die Musikschule Rottal, ihre lokale Vertretung der Musikschulkommission.

Art. 5 Trägergemeinde Ruswil

Die Trägergemeinde Ruswil führt die Musikschule Rottal in ihrer Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung. Die Betriebskosten und der Verwaltungsaufwand werden im Verhältnis der erteilten Unterrichtsminuten auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt und jeweils per Ende Kalenderjahr für das laufende Schuljahr von der Trägergemeinde den anderen Gemeinden in Rechnung gestellt.

Art. 6 Musikschulkommission

a) Zusammensetzung, Amtsdauer

- ¹ Die Musikschulkommission besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Je ein Mitglied des Gemeinderates jeder Vertragsgemeinde
 - Je eine weitere, vom jeweiligen Gemeinderat gewählte Person aus den Vertragsgemeinden

- 2 Sie wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen. Der Kommission steht ein Präsidium vor, welche/r nicht mit der Musikschulleitung identisch ist.
- 3 Die Musikschulleitung berät die Musikschulkommission. Sie wird zu allen Sitzungen eingeladen und besitzt das Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 4 Die Musikschulkommission konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte das Präsidium. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder und aus jeder Vertragsgemeinde mindestens eine stimmberechtigte Person anwesend sind.
- 5 Die Musikschulkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium bzw. bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium den Stichentscheid.
- 6 Die Sitzungsprotokolle werden durch das Musikschulsekretariat geführt.

b) Aufgaben und Kompetenzen der Musikschulkommission

- 7 Die Musikschulkommission ist das strategische Führungs- und Aufsichtsorgan der Musikschule Rottal und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - erlässt die Pflichtenhefte für die Musikschulleitung, die Musiklehrpersonen und das Musikschulsekretariat.
 - erarbeitet und genehmigt das Leitbild der Musikschule Rottal.
 - erarbeitet zusammen mit der Musikschulleitung den jährlichen Leistungsauftrag und das Budget für die Musikschule.
 - genehmigt den Leistungsauftrag
 - gibt das Budget zur Vernehmlassung an die Vertragsgemeinden
 - gibt das bereinigte Budget zur Genehmigung an die Trägergemeinde
 - legt die Schulgeldtarife (Elternbeiträge) fest.
 - erarbeitet und genehmigt zusammen mit der Musikschulleitung das Schulprogramm.
 - genehmigt das Jahresprogramm und den Jahresbericht der Musikschulleitung.
 - wählt die Musikschulleitung.
 - ist für die Besoldungseinreihung der Lehrpersonen, der Musikschulleitung und des Sekretariats zuständig.
 - erlässt rekursfähige Entscheide über Beschwerden, die die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen betreffen.
 - gewährleistet und überprüft die Qualitätssicherung und -entwicklung nach kantonalen Vorgaben.
 - vertritt die Musikschule an kantonalen und schweizerischen Fachtagungen.
 - pflegt den Kontakt zu den lokalen Musik- und Gesangsvereinen
 - unterstützt und besucht Veranstaltungen der Musikschule.
- 8 Die Musikschulkommission stellt den Vertragsgemeinden den jährlichen Leistungsauftrag, das Jahresbudget und die Rechnung, das Schulprogramm, den Jahresbericht und Weiteres zur Verfügung.

Art. 7 Musikschulleitung

- ¹ Die Musikschulleitung ist der Musikschulkommission unterstellt und wird durch diese gewählt und angestellt.
- ² Die Musikschulleitung ist für die operative Führung an allen Unterrichtsstandorten verantwortlich.
- ³ Die näheren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Musikschulleitung werden in einem Pflichtenheft für die Musikschulleitung geregelt, welches von der Musikschulkommission erlassen wird.

Art. 8 Musikschulsekretariat

- ¹ Das Musikschulsekretariat ist der Musikschulleitung unterstellt und wird durch diese angestellt.
- ² Das Musikschulsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten der Musikschule. Die näheren Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulsekretariats werden im Pflichtenheft für das Musikschulsekretariat geregelt, welches von der Musikschulkommission erlassen wird.

Art. 9 Musiklehrpersonen

- ¹ Die Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt und werden durch diese angestellt.
- ² Die näheren Aufgaben und Kompetenzen der Musiklehrpersonen werden im Pflichtenheft für die Musiklehrpersonen geregelt, welches von der Musikschulkommission erlassen wird.

Art. 10 Entschädigung

- ¹ Die Entschädigung bzw. Entlohnung der Musikschulkommission und des Sekretariates richtet sich nach dem Personalrecht der Trägergemeinde, welches sich an den kantonalen Richtlinien orientiert.
- ² Die Entlohnung der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen richtet sich nach den kantonalen Besoldungsrichtlinien für Musiklehrpersonen.

III. Unterricht

Art. 11 Unterrichtsformen

Die Musikschule Rottal bietet ‚Musik und Bewegung‘ sowie Einzel- und Gruppenunterricht an. Die Einteilung der Lernenden erfolgt durch die Musikschulleitung. Den Wünschen der Erziehungsberechtigten und Lernenden wird nach Möglichkeit Rechnung getragen. Die Musikschulleitung ist berechtigt, auch im Verlaufe eines Kurses Umteilungen in andere Gruppen vorzunehmen, wenn solche z.B. infolge zu grossen Unterschieden innerhalb einer Gruppe angezeigt sind.

Art. 12 Dauer der Lektionen

- ¹ In ‚Musik und Bewegung‘ dauert der Unterricht 45 Minuten. Der Einzelunterricht wird wahlweise in Lektionen von 30 oder 40 Minuten, der Partnerunterricht in Lektionen von 40 Minuten Dauer mit einer Unterrichtseinheit pro Schulwoche und pro Instrument erteilt.
- ² Die Dauer einer Ensemble-Lektion wird der Ensemblegrösse angepasst.
- ³ Die obligatorische Unterrichtsdauer für die Lernenden der Kantonsschule beträgt 40 Minuten pro Woche. Die Anmeldung erfolgt an der Musikschule Rottal wie auch an der Kantonsschule.
- ⁴ Der Unterricht beginnt in der zweiten Schulwoche nach Schuljahresbeginn.

Art. 13 Unterrichtsort

- ¹ Die Musikschule Rottal bietet den Unterricht nach Möglichkeit in jeder Vertragsgemeinde an. In der Regel unterrichtet die Lehrperson ab drei Lernenden in den Vertragsgemeinden.
- ² Der Unterricht wird in den von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen durchgeführt. Die Musikschulleitung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 14 Unterrichtsbesuch

- ¹ Die Lernenden sind verpflichtet, die belegten Fächer gewissenhaft, pünktlich und vorbereitet zu besuchen.
- ² Lernende haben nach den Anweisungen ihrer Musiklehrperson regelmässig zu üben.

Art. 15 Unterrichtsabbruch

Die Musikschulkommission kann auf entsprechenden Antrag und nach Anhörung aller beteiligten Personen (Lernende, Musiklehrperson, Musikschulleitung, Erziehungsberechtigte) die Lernenden vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausschliessen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Schulgeldbeitrages.

Art. 16 Austritt

Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes. Spezialfälle werden aufgrund eines begründeten Gesuches von der Musikschulkommission behandelt.

Art. 17 Unterrichtsmaterial

Die Kosten für die Anschaffung oder Miete der Instrumente, der Noten und des Unterrichtsmaterials gehen zu Lasten der Lernenden resp. der Erziehungsberechtigten.

Art. 18 Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot wird jährlich angepasst und im Schulprogramm aufgeführt.

Art. 19 Wechsel des Unterrichtsfachs

Ein Wechsel des Unterrichtsfachs ist nur auf Anfang eines Schuljahres möglich.

IV. Absenzen

Art. 20 Absenzen der Lernenden

- ¹ Können die Lernenden eine Lektion nicht besuchen, so ist der Musiklehrperson rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zum Vorabend, davon Mitteilung zu machen.
- ² Einzelne, vom Lernenden abgesagte Stunden, werden weder nachgeholt noch rückvergütet.

Art. 21 Absenzen der Musiklehrperson

- ¹ Die Musiklehrperson informiert die Musikschulleitung und die Lernenden rechtzeitig, wenn der Unterricht nicht stattfinden kann.
- ² Lektionen, welche durch Verhinderung der Musiklehrperson ausfallen (z.B. wegen Konzerten), werden vor- oder nachgeholt. Lektionen, welche Musiklehrpersonen aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit/Unfall) absagen müssen, werden nicht nachgeholt. Über den allfälligen Einsatz von Stellvertretungen entscheidet die Musikschulleitung.

V. Anlässe

Art. 22 Konzerte und Veranstaltungen

- ¹ Die Lernenden nehmen an den alljährlichen Konzerten der Musikschule Rottal in den einzelnen Vertragsgemeinden teil.
- ² Weitere öffentliche oder interne Veranstaltungen dienen den Lernenden als Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeiten der Musikschule. Die Lernenden und Musiklehrpersonen können zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen aufgefordert werden.

VI. Schuljahr

Art. 23 Ferienplan

Die Ferien richten sich nach den Regelungen der Vertragsgemeinden. Der Unterricht beginnt in der **2. Schulwoche** nach den Sommerferien. Der Unterricht fällt während den Schulferien, Schullagern, Schulreisen, gesetzlichen sowie ortsüblichen Feiertagen und an schulfreien Tagen aus und wird nicht nachgeholt.

Art. 24 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung der Lernenden erfolgt mittels offiziellen Anmeldeformulars der Musikschule Rottal und ist jeweils bis zum Anmeldeschluss der Musiklehrperson oder der Musikschulleitung einzureichen.
- ² Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr und ist verbindlich.
- ³ Der Eintritt erfolgt jeweils auf den Schuljahresbeginn. Über nachträgliche Anmeldungen entscheidet die Musikschulleitung.

Art. 25 Einteilung

- ¹ Die Zuteilung der Lernenden zu den Musiklehrpersonen erfolgt durch die Musikschulleitung.
- ² Die Musiklehrperson vereinbart die Stundenplan-Einteilung direkt mit den Lernenden resp. deren Erziehungsberechtigten.

VII. Finanzen

Art. 26 Finanzierung

- ¹ Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule Rottal ist ein Schulgeld zu entrichten. Die Finanzierung erfolgt durch Schulgelder sowie Beiträge von Gemeinden, Kanton und Spendengeldern.
- ² Das Schulgeld kann auf schriftlich begründetes Gesuch hin durch die betroffenen Vertragsgemeinden reduziert werden. Die Erziehungsberechtigten bezahlen das volle Schulgeld und die Ermässigung wird direkt von der jeweiligen Vertragsgemeinde an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.
- ³ Werden pro Familie mehr als zwei Lernende in Instrumentalfächern (ohne Musik und Bewegung) an der Musikschule Rottal unterrichtet, wird ein Schulgeldrabatt auf die gesamten Unterrichtskosten gewährt (siehe Schulprogramm).
- ⁴ Die Schulgeldtarife können dem Schulprogramm entnommen werden.
- ⁵ Die Anschaffung von musikschuleigenen Instrumenten ist Sache der einzelnen Vertragsgemeinden. Deren Unterhalt läuft über die Rechnung der Musikschule.

VIII. Rechtsmittel

Art. 27 Rechtsmittel

Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Musikschulleitung nicht einverstanden sind, können bei der Musikschulkommission innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich Einsprache erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Musikschulverordnung sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Musikschulverordnungen der Gemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil.

Art. 29 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1. August 2017 in Kraft.

Gemeinde Buttisholz

Buttisholz,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Franz Zemp

Geschäftsführer

Reto Helfenstein

Gemeinde Grosswangen

Grosswangen,

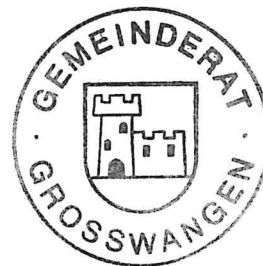
NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Beat Fischer

Gemeindeschreiber

René Unternährer



Gemeinde Ruswil

Ruswil, 4. Mai 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Leo Müller

Geschäftsführer

Markus Löser